



## Erklärung über beantragte/erhaltene Kleinbeihilfen nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022

### 1. ANGABEN DER/DES ANTRAGSTELLENDEN

Name, Vorname/Firma lt. Handelsregister bzw. Unternehmensbezeichnung

Straße, Hausnummer

Vorwahl/Rufnummer

PLZ

Ort

ggf. Ortsteil

### 2. DEFINITIONEN UND ERLÄUTERUNGEN

Die **Kleinbeihilfen** sind Beihilfen nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“ (Entscheidung der Kommission SA. 104756 vom 22.11.2022) in der jeweils geltenden Fassung. Diese Regelung wurde auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission „Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“ C(2022) 1890 final vom 23. März 2022 in der jeweils geltenden Fassung von der Europäischen Kommission für Deutschland genehmigt. Nach dieser Regelung dürfen zu keinem Zeitpunkt alle dem Unternehmen, sofern zutreffend im Verbund<sup>1</sup>, den maximal zulässigen Höchstbetrag von 2.000.000 EUR übersteigen. Für Unternehmen<sup>1</sup>, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 300.000 EUR. Für Unternehmen<sup>1</sup>, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 250.000 EUR.

Die Bewilligungsstelle ist verpflichtet, bei Beantragung einer Kleinbeihilfe nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“ in der jeweils geltenden Fassung vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht der beantragten und erhaltenen Kleinbeihilfen zu verlangen, um die Einhaltung des jeweils geltenden Höchstbetrages an Kleinbeihilfen zu gewährleisten.

### 3. ERKLÄRUNG

- a) Ich/Wir bestätige(n), dass der mit diesem Antrag dargestellte Liquiditätsbedarf noch nicht Gegenstand einer im Rahmen von bereits gewährten oder beantragten Darlehen oder Garantien einer Bundesregelung als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie oder den Ukraine-Krieg durch Selbstauskunft zum Liquiditätsbedarf war.
- b) Ich/Wir bestätige(n), dass ich/wir, sofern zutreffend im Unternehmensverbund („verbundene Unternehmen“ im Sinne des Art. 3 Abs. 3 der KMU-Definition)<sup>1</sup> über die hier nachfolgend genannten Kleinbeihilfen hinaus keine weiteren Kleinbeihilfen erhalten bzw. beantragt habe(n):

Datum Zuwendungsbescheid / Vertrag	Beihilfegeber	Aktenzeichen/ Projekt-Nr.	Art der Kleinbeihilfe*			Beihilfewert** in Euro
			Allg.	Agrar	Fisch	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Hinweise:**

\* Bitte kreuzen Sie an, um welche Kleinbeihilfe es sich handelt.

\*\* Sofern von diesen Beträgen Rückzahlungen erfolgt sind, stellen Sie diese bitte gesondert dar

**Summe**

- c) Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben in den Ziffern 1 und 3 subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, der Bewilligungsstelle unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu übermitteln, sobald mir/uns diese bekannt werden.

### UNTERSCHRIFT(EN) DER/DES ANTRAGSTELLENDEN/BEVOLLMÄCHTIGTEN

Ort, Datum

Unterschrift (Stempel, sofern relevant)

Name des/ der Unterzeichnenden (in Druckbuchstaben)

Ort, Datum

Unterschrift (Stempel, sofern relevant)

Name des/ der Unterzeichnenden (in Druckbuchstaben)

<sup>1</sup> Siehe Anhang I der VO (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl. EU L187 vom 26.06.2014, S. 1).

Hierzu gehören insbesondere Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
  - ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,
  - ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,
  - ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.
- Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen in einer der genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden. Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise auf demselben Markt oder auf benachbarten Märkten (unmittelbar vor oder nachgelagerter Markt) tätig sind.

Bitte tragen Sie in diesen Fällen auch die gewährten bzw. beantragten Kleinbeihilfen aller verbundenen Unternehmen ein.